

Mitteilung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

(„Ich glaube zu wissen.“) Was aber dürfen sie nach ihrer Meinung? Betrügen und belügen! Bei „dürfen“ hat die Nennform nie ein „zu“; man darf nicht sagen: „Ich darf zu betrügen“. Also muß es heißen: „... des Volkes, das sie betrügen und belügen zu dürfen glauben“ oder: „des Volkes, das sie glauben betrügen und belügen zu dürfen“. Einen ähnlichen Fall hatten wir in der 20. Aufgabe (1948, 4 und 5): „Ich bedaure, Ihre Einladung nicht haben annehmen zu können.“ Falsch ist auch der Bericht der NZZ (Nr. 1341): „Der englische Vertreter in Südkorea scheint seit Tagen nichts von sich haben hören lassen.“ Richtig wäre: „hören gelassen zu haben“. Aber noch ein anderer Fehler steckt in dem Satze: wie belügen und betrügen diese bösen amtlichen Organe ihr Volk? „Unbesehen“! Wer oder was ist unbe-

sehen: die Amtsstellen oder das Volk oder das Betrügen und Belügen? Grammatisch sind alle drei Auffassungen möglich, aber Sinn hat keine von ihnen. Vielleicht meinte der Verfasser: ohne Scheu, unbekümmert, ohne weiteres, ohne die Behauptungen auf ihre Wahrheit hin geprüft zu haben, aber welche Behauptungen? Wenn man dieses „unbesehen“ nicht einfach unbesehen hinnimmt, bleibt der Satz unverständlich. Schuld wird eine schlechte Übersetzung sein.

44. Aufgabe

Die Zeitschrift „Muttersprache“ erwähnt in Heft 1950/1 als falsch den Satz aus dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (!) von 1896: „Wenn ein Grenzstein verrückt oder unkenntlich geworden ist, ...“ Was ist da falsch, und wie macht man's besser? Antworten erbeten bis Ende Dezember.

Mitteilung

Wir empfehlen den Lesern, die unsere Hefte aufzubewahren wünschen, die für diesen Zweck sehr geeigneten Sammelmappen „Bureaufix“, die einzeln Fr. 1.50 kosten, die wir aber, wenn im ganzen mindestens 100 Stück bestellt werden, für etwa 1 Fr. liefern können. Bestellungen nimmt die Geschäftsstelle in Rüsnacht entgegen bis 16. Dezember. — Andererseits bitten wir Leser, die die Hefte nicht aufzubewahren pflegen, um Rücksendung noch vorhandener Nummern, da unser Vorrat beinahe erschöpft ist und immer wieder einzelne Hefte verlangt werden. Besten Dank!

Zur Erheiterung

Heiteres aus dem Steueramt

... Da es preßierte und wir lange kein Loschi fanden, konnten wir leider erst zwei Monate vor der Geburt heiraten ...

... Gehe nie in eine Wirtschaft, sonst können Sie meine Frau fragen ...

... Ich habe nie soviel verdient wie Sie mich tagstieren, aber kann mir für den Rehkurs kein Apfokat leisten ...

... Nun hoffe ich dringend, Sie werden meinem Verständnis entsprechen ...

(Aus dem „Nebelspalter“)